Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12 Duisburg/Essen, den 31. März 2014

Seite 137

Nr. 15

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Survey Methodology an der Universität Duisburg-Essen

Vom 21. März 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Survey Methodology an der Universität Duisburg-Essen vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS) wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung "§ 10" wird durch "§ 9" ersetzt.

- 2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

Nach Abschluss des externen Forschungspraktikums muss ein Praktikumsbericht angefertigt werden, der die Erfahrungen des Praktikums zusammenfasst. Es gelten die Bestimmungen für Hausarbeiten und Vorträge nach § 19."

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig."

- 4. § 20 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit muss spätestens 3 Semester nach dem Zeitpunkt erfolgen, nachdem die Masterarbeit im Studienplan vorgesehen ist.
 - (2) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang Survey Methodology abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.
 - (3) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 60 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - (4) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Master-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
 - (5) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm Survey Methodology Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

- (6) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt 21 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.
- (7) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (8) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu wertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.
- (10) Die Master-Arbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.
- (11) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechenden Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (12) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Master-Arbeit nicht fristgerecht eingegangen, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (13) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Master Survey Methodology maßgeblich beteiligt ist.

- (14) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (15) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen."
- § 22 Abs. 2, 2. Abschnitt, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen."
- 6. In § 26 Abs. 3 wird folgender Satz 3 ergänzt:
 - "Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen."
- Der Studienplan erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 11.12.2013.

Duisburg und Essen, den 21. März 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage:

Studienplan:

Der Studienplan gibt einen Überblick über die zu erbringenden Leistungen und in welcher Reihenfolge die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen idealtypisch zu absolvieren sind.

Alle Module sind obligatorisch zu belegende Fachmodule.

	Semester				
		Veranstaltung ⁱ	sws	Credits ⁱⁱ	Prüfung ⁱⁱⁱ
	1.	Modul 1: Sozialwissenschaftliche Grundlagen		12	
		(S, PV) Handlungstheorien	2	(7)	н
		(S, PV) Sozialstrukturanalyse	2	(5)	
		Modul 2: Survey Grundlagen		12	
		(V, PV) Grundkurs Survey Methodology	2	(6)	K
		Modul 3: Schlüsselqualifikationen		12	
		(S, PV) Werkzeuge wissenschaftlicher Arbeit	2	(6)	Н
		Modul 4: Datenanalyse		12	
٦٢		(S, VP) Multivariate Datenanalyse	2	(6)	Н
1. Studienjahr		Summe Veranstaltungen 1. Semester	10	30	
Studi	2.	Modul 2: Survey Grundlagen		12	
1.8		(S, PV) Fragebogenkonstruktion	2	(6)	н
		Modul 3: Schlüsselqualifikationen		12	
		(S, PV) Stata	2	(6)	K
		Modul 4: Datenanalyse		12	
		(S, PV) Analyse von Längsschnittdaten	2	(6)	Н
		Modul 5: Large Scale Surveys		12	
		(S, PV) Large Scale Surveys	2	(7)	Н
		(S, PV) Official Statistics	2	(5)	
		Summe Veranstaltungen 2. Semester:	10	30	
		Summe Veranstaltungen 1. Studienjahr:	20	60	

	Semester				
		Veranstaltung ¹	sws	Credits ²	Prüfung ³
	3.				
		Modul 6: Forschungspraxis		16	
		(V, PV) Epidemiologie	2	(8)	
		(PV) Externes Forschungspraktikum		(8)	РВ
		Modul 7: Design und Analyse komplexer Studien		14	
h		(S, PV) Erhebungsmodi	2	(8)	н
2. Studienjahr		(S, PV) Sampling	2	(6)	K
udie					
Sti		Summe Veranstaltungen 3. Semester	6	30	
7	4.				
		Modul 8: Abschlussmodul		30	
		(S, PV) Kolloquium	2	(4)	
		Masterarbeit		(26)	
		Summe Veranstaltungen 4. Semester:	2	30	
		Summe Veranstaltungen 2. Studienjahr:	8	60	

S = Seminar; V = Vorlesung; PV = Pflichtveranstaltung; ÜCredit Points nach dem ECTS-System werden nur für Module vergeben. Um die Arbeitsbelastung für die einzelnen Semester auch in den Modulen deutlich zu machen, die sich über 2 Semester erstrecken, werden die Creditpoints in den Klammern für die einzelnen Veranstaltungen aufgeführt.

iii H = Hausarbeit; K = Klausur; PB = Praktikumsbericht; A = regelmäßige Anwesenheit; MA = Masterarbeit